Schachverband
ZÜRICHSEE
www.svzs.ch

Richtlinien zur Erhebung des Mitgliederbeitrages an den SVZS

1. Grundsätzlich ist der Verbandsbeitrag für alle Vereinsmitglieder zu entrichten, unabhängig davon ob sie dem Schweizerischen Schachbund (SSB) angehören oder nicht. Davon ausgenommen sind - Passivmitglieder
2. Für Vereine, welche dem SSB angehören, ist dessen Mitgliederverzeichnis mit Stichtag 31. August für die Erfassung der Mitgliederzahl massgebend.
3. Vereine, die nicht dem SSB angehören, reichen bis spätestens Mitte September eine Mitgliederliste mit dem Stichtag 31. August ein.
4. Später eintretende Vereinsmitglieder sind an Anlässen, welche den Mitgliedern des SVZS vorbehalten sind (z.B. ZSMM), erst teilnahmeberechtigt, wenn ihre Anmeldung von der Vereinskasse bestätigt worden ist.
5. Für Mitglieder, die mehr als einem Verein angehören, bezahlt die im SSB-Verzeichnis aufgeführte Hauptsektion den Verbandsbeitrag, sofern diese ein Mitgliederverein des SVZS ist. Im gegenseitigen Einvernehmen kann davon abgewichen werden, wobei die entsprechende Vereinbarung von allen beteiligten Vereinen der Verbandskasse zu melden ist.
6. Für Mitglieder, die keiner Hauptsektion des SSB innerhalb des SVZS und mehr als einem Mitgliederverein angehören, ist der Verbandsbeitrag anteilmässig zu bezahlen.
7. Die Rechnung für den Verbandsbeitrag wird den Vereinen bis spätestens 30. September zugestellt und ist innerhalb von 30 Tagen zu bezahlen.
8. Über Streitfälle entscheidet der Vorstand des SVZS endgültig.

Beschlossen an der Delegiertenversammlung vom 14. Juni 2013